

GR_GERICHTE PZ 2007 191 vom 17. Januar 2008

GR Gerichte, 2008-01-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PZ_2007_191

FR: GR_GERICHTE PZ 2007 191 du 17 janvier 2008

IT: GR_GERICHTE PZ 2007 191 del 17 gennaio 2008

Regeste

Eheschutz | Familienrecht

Erwägungen

E. 2

hat das Kantonsgerichtspräsidium im Verfahren nach Art. 121 Abs. 2 der Zivilprozessordnung des Kantons Graubünden (ZPO; BR 320.000), wonach das Gericht ein Urteil im Dispositiv ohne Begründung oder mit einer Kurzbegründung mitteilen kann, sowie aufgrund folgender Erwägungen (Kurzbegründung): 1. Antrag um Aufhebung der Ziffer 5 der Eheschutzverfügung des Bezirksgerichtspräsidiums Imboden vom 30. Oktober 2007; es sei von einem Netto-lohn von Fr. 3'746.95, errechnet aus dem Durchschnittseinkommen der Jahre 2006 und 2007, und nicht von den von der Vorinstanz angenommenen Fr. 4'300.00 aus-zugehen. Der Rekurrent erkläre sich bereit, der Rekursgegnerin einen Unterhalts- beitrags in der Höhe von Fr. 1'700.00 zu bezahlen: Der Rechtsvertreter des Rekurrenten führte in seiner Vernehmlassung vom 9. Oktober 2007 noch aus, dass von den aktuellen Zahlen des Jahres 2007, das heisse von Fr. 4'561.00 brutto inkl. 13. Monatslohn, auszugehen sei (vgl. act. 03.1 I./2, S. 5). Das Bezirksgerichtspräsidium Imboden ist denn auch von diesem monat- lichen Bruttolohn ausgegangen, addierte aber noch einen 13. Monatslohn hinzu. Dies entspricht auch der Abrechnung der Transport Unternehmung A. vom 30. Au- gust 2007 (vgl. act. 03.1 III./2), in welcher hingewiesen wird, dass der Lohn einer 100 % Jahresstelle entsprechen würde. Daraus ergibt sich ein von der Vorinstanz korrekt ermittelter Nettolohn von monatlich ca. Fr. 4'300.00, exklusive Kinderzula- gen und ohne Spesen. Die Vorinstanz hat dieses Einkommen, wie nachfolgend noch zu zeigen sein wird, zu Recht der Unterhaltsberechnung zugrunde gelegt und es besteht kein Anlass, von den ermittelten Zahlen abzuweichen. Dies vorliegend umso mehr, als die Lohnbelege für das Jahr 2006 in der Tat nicht repräsentativ sind. Der Rechtsvertreter führt in seinem Rekurs denn auch selber aus, dass die Einkom- mensverhältnisse des Rekurrenten verwirrend seien und die vom Bezirksgerichts- präsidium Imboden vorgenommene Berechnung des für den Rekurrenten tatsäch- lich in Anschlag zu bringenden monatlichen Nettolohns nicht völlig von der Hand zu weisen sei (vgl. act. 01, S. 3). Da der Rekurrent angestellt ist, ist auf das ermittelte monatliche Nettoeinkommen in der Höhe von Fr. 4'300.00 für das Jahr 2007 abzu- stellen und nicht auf die durchschnittlich ermittelten Einkommen der Jahre 2006 und 2007. Eine solche Berechnung würde bei selbständig Erwerbenden mit unterschied- lichen Jahresabschlüssen zum Zuge kommen. Im Übrigen wurde der Umstand berücksichtigt, dass der Rekurrent im Jahre 2007 zehn Monate gearbeitet hat.

E. 3

Der Rekursgegnerin kann bei der Betreuung von zwei Kindern im Alter von ca. fünf und drei Jahren selbstredend keine Arbeit zugemutet werden, ist doch

E. 4

Kosten: Der Rekurrent führt aus, dass beide Parteien etwa zu gleichen Teilen vor der Vorinstanz obsiegt hätten beziehungsweise unterlegen seien. Deshalb seien die vorinstanzlichen Kosten zu teilen und die ausseramtlichen Aufwendungen wettzuschlagen. Die Rekursgegnerin forderte anlässlich der Eheschutzverhandlung vor dem Bezirksgerichtspräsidium Imboden vom 30. Oktober 2007 einen Unterhaltsbeitrag in der Höhe von insgesamt Fr. 2'300.00 (vgl. act. 01/1, S. 3). Mit dem in der Eheschutzverfügung zugesprochenen Unterhaltsbeitrag in der Höhe von Fr. 2'075.00 liegt sie nur unwesentlich unter dem von ihr geforderten Unterhaltsbeitrag. Im Übrigen ist sie mit ihren Anträgen vollends durchgedrungen. Der Rekurrent unterlag hingegen mit seinen Anträgen bezüglich der Kinderzuteilung und Folge dessen auch bezüglich der Unterhaltsfestlegung. Hingegen wurde sein Antrag auf Errichtung einer Erziehungsbeistandschaft für die gemeinsamen Kinder (vgl. act. 03.1 I./2, S. 2) in Ziffer 4 der Eheschutzverfügung vom 30. Oktober 2007 gutgeheissen und die Vormundschaftsbehörde des Kreises Chur angewiesen, eine Beistandschaft über die beiden Kinder zu errichten. Somit rechtfertigt es sich, in teilweiser Gutheissung des Rekurses die vorinstanzlichen Kosten in der Höhe von Fr. 1'800.00 zu $\frac{3}{4}$ dem Rekurrenten und zu $\frac{1}{4}$ der Rekursgegnerin aufzuerlegen. Die Vorinstanz

E. 5

Im Rekursverfahren vor dem Kantonsgerichtspräsidium Graubünden ist der Rekurrent nur in einem Nebenpunkt durchgedrungen. Diesem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Kosten des Rekursverfahrens zu $\frac{3}{4}$ dem Rekurrenten und zu $\frac{1}{4}$ der Rekursgegnerin aufzuerlegen. Im gleichen Verhältnis hat der Rekurrent die Rekursgegnerin angemessen zu entschädigen. Ausgehend vom Aufwand ist der Rekurrent zu verpflichten, der Rekursgegnerin eine ausseramtliche Entschädigung von Fr. 500.00 inklusive Mehrwertsteuer zu bezahlen.

E. 6

verfügt : 1. Der Rekurs wird teilweise gutgeheissen und die Ziffer 6 der Eheschutzverfügung des Bezirksgerichtspräsidiums Imboden vom 30. Oktober 2007 wird aufgehoben. 2. Die Kosten des Verfahrens vor dem Bezirksgerichtspräsidium Imboden in der Höhe von Fr. 1'800.00 gehen zu $\frac{3}{4}$ zu Lasten von X. und zu $\frac{1}{4}$ zu Lasten von Y.. Die X. und Y. auferlegten Kosten des Verfahrens vor dem Bezirksgerichtspräsidium Imboden werden unter Vorbehalt der Rückforderung gemäss Art. 45 Abs. 2 ZPO dem Kanton Graubünden in Rechnung gestellt. 3. Die Kosten des Rekursverfahrens, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.00 zuzüglich der Schreibgebühren, gehen zu $\frac{3}{4}$ zu Lasten von X. und zu $\frac{1}{4}$ zu Lasten von Y.. X. wird verpflichtet, Y. ausseramtlich mit Fr. 500.00 inklusive Mehrwertsteuer zu entschädigen. Wird keine vollständige Ausfertigung der Entscheidung verlangt, reduzieren sich die amtlichen Kosten des Rekursverfahrens auf Fr. 612.00 (Gerichtsgebühr Fr. 500.00, Schreibgebühr Fr. 112.00; Art 264 Abs. 2 ZPO). Die X. und Y. auferlegten amtlichen Kosten des Rekursverfahrens und die in diesem Verfahrensschnitt entstandenen Kosten ihrer Rechtsvertretungen werden aufgrund der erteilten Bewilligungen zur unentgeltlichen Rechtspflege unter Vorbehalt der Rückforderung gemäss Art. 45 Abs. 2 ZPO dem Kanton Graubünden in Rechnung gestellt. 4. Die Parteien können schriftlich innert 30 Tagen seit Zustellung dieser Entscheidung ihre vollständige, schriftlich begründete Ausfertigung verlangen. Die vorliegende Entscheidung ist nicht vollstreckbar, solange nicht entweder diese Frist unbenutzt abgelaufen oder die vollständige Ausfertigung eröffnet worden ist. Verlangt keine Partei innert Frist die vollständige Ausfertigung,

erwächst die Entscheidung in Rechtskraft. Wird innert Frist die vollständige Ausfertigung der Entscheidung verlangt, beginnen die Fristen für bundes- rechtliche Rechtsmittel mit der Zustellung der vollständigen Ausfertigung zu laufen (vgl. Art. 121 ZPO; Art 112 Abs. 2 des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110)). 5. Mitteilung an: _____

E. 7

Für das Kantonsgerichtspräsidium von Graubünden Der Vizepräsident: Der Aktuar ad hoc:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.